

Verordnung der Gemeinde Fridolfing **über das Halten von Hunden**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 3 des Zweiten Gesetzes vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388), erlässt die Gemeinde Fridolfing folgende Verordnung über das Halten von Hunden:

§ 1

- (1) In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist es verboten, große Hunde und Kampfhunde i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG frei umherlaufen zu lassen, diese Hunde sind dort stets an der Leine zu führen. Hierbei dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer tatsächlichen Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) aufgeführt sind.

§ 2

Auf Kinderspielflächen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 verboten.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f) geprüfte Jagdhunde bei der Jagdausübung.

§ 4

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 600,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 1 und 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fridolfing, den 23.04.2018

Gemeinde Fridolfing



Johann Schild, 1. Bürgermeister



Verordnung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayerische Rundschau) Nr. 9/2018 vom 27.04.2018.